

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat. Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zur Schülerin/zum Schüler	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht	☐ ja ☐ nein
Teilnahme Werte und Normen	☐ ja ☐ nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon	
E-Mail-Adresse*	
Einschulungsjahr Grundschule: Von Schule: Eintritt in RS in Klasse:	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein Welche?
Werden Medikamente verabreicht, wenn ja, welche?	☐ ja ☐ nein
Masernschutznachweis:	☐ ja ☐ nein

**(Vorlage Impfpass / Ärztliche
Bescheinigung)**

Schwimmabzeichen Bronze

„ ja „ nein

Falls Ihr Kind ein Musikinstrument spielt,
bitte hier eintragen:

ANGABEN ZU DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Name und Vorname der Mutter

Anschrift (falls abweichend)

- Straße, Haus-Nr.
- PLZ, Ort
- Telefon*

Erreichbarkeit in Notfällen

Name und Vorname des Vaters

Anschrift (falls abweichend)

- Straße, Haus-Nr.
- PLZ, Ort
- Telefon*

Erreichbarkeit in Notfällen

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht
vor?

„ ja „ nein

Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein	
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein	
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja ☐ nein	
BEMERKUNGEN:		
TAG DER ANMELDUNG:		ANMELDENDE/R ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R: